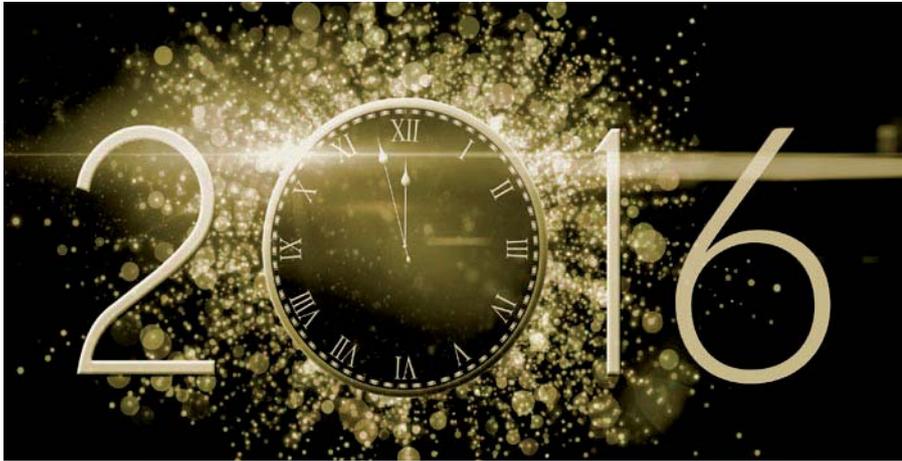


KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



2016 bringt viele steuerliche Neuerungen

Steuerrecht

Neuerungen in der Umsatzsteuer ab 2016

Um die Absenkung des Einkommensteuertarifs durch die vergangene Steuerreform finanzieren zu können, wurden bekanntlich in vielen anderen Bereichen Beiträge und Steuern erhöht. Auch die Umsatzsteuer ist hier nicht verschont geblieben. Somit treten heuer stufenweise einige Umsatzsteuererhöhungen in Kraft.

Eine generelle Umsatzsteuererhöhung wie vor einigen Jahren in Deutschland ist den österreichischen Steuerzahlern diesmal noch erspart geblieben – der Normaltarif in Höhe von 20% bleibt unverändert. Jedoch sind jene Zeiten nun vorbei, in denen es in Österreich im Wesentlichen nur zwei Umsatzsteuersätze (Normalsteuersatz 20% und ermäßigter Steuersatz 10%) gegeben hat. Für einige Waren bzw Dienstleistungen, die bislang unter den ermäßigten Steuersatz von 10% gefallen

sind, wurde bzw wird der Tarif heuer auf 13% erhöht. Es sind daher ab sofort drei Steuersätze zu beachten:

1. Normalsteuersatz: 20%

Der Normalsteuersatz ist wie bisher auf alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze anzuwenden, die nicht einem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

2. Ermäßigter Steuersatz 1: 10%

Für folgende Lieferungen und Leistungen gilt auch weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 10%:

- Lieferungen und die Einfuhr von Fleisch, Gemüse, Getreide, Wasser, Bücher, Arzneimittel
- Restaurationsumsätze mit begünstigten Speisen und Getränken
- Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks zusammen mit der Beherbergung
- Vermietung von Büchern, Zeitungen etc
- Wohnraumvermietung
- Leistungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften, die Wohnzwecken dienen

Editorial



Neues Jahr 2016

In diesem Jahr gilt die Steuerreform, über die letztes Jahr so viel berichtet wurde. Durch die Tarifreform erhalten wir zwar mehr Geld, das wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückfließen soll, aber in einigen anderen Bereichen wird es empfindlich teurer. Ja die Gegenfinanzierung greift und muss das „gesparte“ verteilte Geld wieder in die Steuertöpfe zurückführen.

Ein Beitrag dieser Ausgabe befasst sich mit der Kostenrechnung. Gerade für uns Unternehmer hört das Zahlenwerk (Erfassung der Einnahmen, Ausgaben, Vermögenspositionen usw.) nicht mit der klassischen Buchhaltung auf, sondern kann noch viel tiefer gehen, um gezieltere Aussagen über Produktgruppen, Vertriebswege und Erfolg oder Misserfolg zu treffen. Oft wird gefragt, wo eigentlich das ganze Geld hinget, wo verdiene ich was und wo nicht? Da empfehlen wir den genaueren Blick mit Hilfe einer Kostenrechnung. Lesen Sie bitte unseren Beitrag. Und genau hier können wir Ihnen helfen und Sie tatkräftig unterstützen, damit Sie vielleicht auch einige zu viel bezahlte Euros wieder zurückbekommen. Melden Sie sich und wir vereinbaren einen Termin, um Ihre persönliche Situation zu durchleuchten.

Als besonderen Service haben wir alle unsere Klientenmagazine auf unserer Homepage online gestellt – Register „Aktuelles“.

Nutzen Sie unsere **NEUE HOMEPAGE**. Alle Ansprechpersonen und die neuesten Infos und Tipps auf einen Klick:

www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

Aus dem Inhalt:

Neuerungen in der Umsatzsteuer ab 2016	1
Die Registrierkassenpflicht	2
Der Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer	3
Wesentliche Neuerungen im Bereich des Personalrechts	5
Tipps zum Einstieg in die Kostenrechnung	6
Kundenschutz vor Kundensturz!	8

- Umsätze aufgrund von Benützungsverträgen von Studenten-, Lehrlings-, Kinder- und Schülerheimen
- Leistungen von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
- Leistungen der Rundfunkunternehmen
- Personenbeförderung mit Verkehrsmitteln aller Art außer Luftverkehrsfahrzeuge
- Müllbeseitigung und Abfuhr von Spülwasser und Abfällen
- Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime, Kuranstalten oder Kureinrichtung

3. Ermäßigter Steuersatz 2: 13%

Seit 1. Jänner 2016 sind für folgende Leistungen 13% Umsatzsteuer zu entrichten:

- Lieferungen und die Einfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen, Blumen, Futtermittel
- Lieferung und Einfuhr von Kunstgegenständen (außer Differenzbesteuerung)
- Aufzucht, Mästen und Halten von gewissen Tieren (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel etc) und Anzucht von Pflanzen sowie Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Tierzucht oder der künstlichen Tierbesamung der genannten Tiere dienen
- Leistungen von Künstlern
- Eintritte in Schwimmbäder und Thermalbehandlungen
- Film- und Zirkusvorführungen sowie Darbietungen von Schauspielern
- Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen
- Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime (sofern nicht befreit oder der Steuersatz iHv 10% anzuwenden ist)
- Wein ab Hof
- Eintrittsberechtigungen zu sportlichen Veranstaltungen

Zusätzlich gibt es für Hotel- und Kulturbetriebe eine Übergangsregelung. Für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie für die Vermietung von Campingplätzen einerseits und die Leistungen von Theatern, Museen und Zoos auf der anderen Seite gilt der erhöhte Steuersatz von 13% erst ab 1. Mai 2016, bis dahin sind es nur 10%. Wurde für diese Leistungen hingegen vor dem 1. September 2015 eine An- oder Vorauszahlung vorgenommen, unterliegen diese Umsätze sogar noch bis 31. Dezember 2017 dem alten Steuersatz von 10%.

Vorsteuerabzug für Elektrofahrzeuge

Aber auch über eine erfreuliche Neuerung kann berichtet werden. Freunde von Elektrofahrzeugen können sich freuen: Ab 1. Jänner 2016 berechnen sich Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer zum Vorsteuerabzug. Wichtig ist, dass es sich um reine Elektrofahrzeuge handelt. Für Hybridfahrzeuge steht ebenso wie für reine Diesel- oder Benzinfahrzeuge nach wie vor kein Vorsteuerabzug zu.

Aber auch bei reinen Elektrofahrzeugen heißt es aufgepasst. Liegen die Anschaffungskosten nämlich über der Angemessenheitsgrenze von € 40.000,-, muss der Vorsteuerabzug anteilig (im Verhältnis der Überschreitung) gekürzt werden. Kostet das Fahrzeug zB € 60.000,- vermindert sich die abziehbare Vorsteuer um ein Drittel des Gesamtbetrages. Betragen die Anschaffungskosten mehr als das Doppelte der Angemessenheitsgrenze, fällt der Vorsteuerabzug sogar zur Gänze weg. Das Fahrzeug gilt dann nämlich als überwiegend nicht für das Unternehmen angeschafft. Daraus ergibt sich, dass der maximale Vorsteuerabzug für Elektrofahrzeuge € 6.666,67 beträgt.

Aufgrund der derzeit noch sehr hohen Kosten für Elektrofahrzeuge wird dieses Steuerzuckerl aber wahrscheinlich eher ein Minderheitenprogramm bleiben.



Die Registrierkassenpflicht

Die umstrittenste Maßnahme der Steuerreform 2015 war zweifellos die Einführung der Registrierkassenpflicht. Von der Wirtschaft vehement bekämpft, von der Finanzverwaltung ebenso vehement gefordert, gilt seit Anfang des Jahres nun eine Registrierkassenpflicht für praktisch alle Unternehmer. Über die wichtigsten Bestimmungen, Ausnahmen und Erleichterungen soll nachfolgend ein Überblick gegeben werden.

Seit Jahresbeginn besteht grundsätzlich für alle Unternehmen die Verpflichtung, sämtliche Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit einer elektronischen Registrierkasse einzeln zu erfassen (Registrierkassenpflicht) und dem Kunden einen Beleg über die empfangene Barzahlung zu übergeben (Belegerteilungspflicht). Der Kunde ist – laut Gesetzeswortlaut – auch verpflichtet, den Beleg anzunehmen und ihn bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten zu behalten. Die Belege müssen eine Bezeichnung des Unternehmens, eine fortlaufende Nummer, den Tag der Belegausstellung, eine Bezeichnung der Leistung sowie den Betrag der Barzahlung enthalten. Zusätzlich muss ab kommenden Jahr jede Kasse mit einer Signaturerstellungseinheit ausgerüstet sein und jeder Beleg mit einer entsprechenden Signatur versehen werden.

Entstehung und Wegfall der Verpflichtung

Die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse besteht ab einem Jahresumsatz von € 15.000,--, wenn gleichzeitig die Barumsätze € 7.500,-- im Jahr übersteigen. Wer also Umsätze von weniger als € 15.000,-- pro Jahr erzielt, braucht sich mit dem Thema Registrierkasse nicht weiter zu beschäftigen. Alle anderen müssen ihre Barumsätze betrachten, wobei auch Zahlungen mittels Bankomat- oder Kreditkarte als Barumsätze gelten. Liegen diese pro Jahr nicht über € 7.500,--, braucht keine Kasse angeschafft zu werden, und zwar unabhängig davon, wie hoch die Gesamtumsätze sind. Erzielt ein Unternehmer zB € 10 Millionen Umsatz, nimmt davon aber nur € 5.000,-- in bar ein, benötigt er keine Kasse. Wer hingegen nur € 15.500,-- umsetzt, davon aber € 7.600,-- in bar, ist mit seinem Unternehmen registrierkassenpflichtig.

Die Verpflichtung entsteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraumes (Monat oder Quartal), in dem die maßgeblichen Umsatzgrenzen erstmals überschritten werden. Werden die Grenzen dann in einem Folgejahr wieder unterschritten, entfällt die Verpflichtung mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Für wen gelten Erleichterungen?

Eine – wenn auch etwas eigenartige – Erleichterung ist für mobile Berufe vorgesehen. Unternehmer, die ihre Leistungen außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen, wie etwa mobile Friseur, Fußpfleger oder Masseur, sind zwar verpflichtet, eine Registrierkasse anzuschaffen, müssen diese aber nicht mitführen. Allerdings müssen sie ihren Kunden bei Barzahlung trotzdem einen Beleg ausstellen und die Umsätze sofort nach Rückkehr in ihre Betriebsstätte in der Registrierkasse nacherfassen. Da es bereits zahlreiche und auch kostengünstige Registrierkassenlösungen in Form von Apps gibt, die auf allen gängigen Tablet-PCs und Mobiltelefonen verwendet werden können, stellt das Nichtmitführen müssen der Kasse keine wirkliche Erleichterung dar.

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Umsätze im Freien

Unternehmer, die ihre Umsätze außerhalb geschlossener Räumlichkeiten ausführen, sind bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,-- von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit. Diese sogenannte „Kalte-Hände-Regelung“ begünstigt zB Marktfahrer, die ihre Waren auf öffentlichen Straßen oder Plätzen verkaufen und über keine fest umschlossenen Geschäftslokale verfügen.

Automatenumsätze

Umsätze mit Waren- und Dienstleistungsautomaten sind von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen, wenn die Gegenleistung für den Einzelumsatz € 20,-- nicht übersteigt. Der klassische Kaugummiautomat wird daher auch in Zukunft ohne Belegausgabe auskommen. Für Automaten mit höherwertigen Umsätzen gilt eine Übergangsregelung: Für Altgeräte, die bereits vor dem 1. Jänner 2016 in Betrieb genommen wurden, gilt die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht erst ab dem 1. Jänner 2027. Bei Neugeräten, die erst ab heuer in Betrieb gehen, gilt die Verpflichtung jedoch bereits ab 1. Jänner 2017.

Betriebsaufgabe- bzw Umstellung

Wer beabsichtigt, seinen Betrieb noch im Jahr 2016 einzustellen, muss trotz Überschreitens der Umsatzgrenze keine Registrierkasse mehr anschaffen. Er ist aber dennoch verpflichtet, den Erhalt von Barzahlungen mit Belegen zu bestätigen. Ebenso kann der Einsatz einer Kasse unterbleiben, wenn im Jahr 2016 auf Zahlung mit Überweisung umgestellt und so die Barzahlungsgrenze von € 7.500,-- nicht mehr überschritten wird.

Strafe bei Verstößen

Wer gegen die Registrierkassenpflicht verstößt, begeht eine Finanzordnungswidrigkeit und kann mit bis zu € 5.000,-- bestraft werden. In einem Erlass des Finanzministers wurde angekündigt, dass säumige Unternehmer im ersten Halbjahr 2016 noch nicht gestraft werden sollen. Dies gilt allerdings uneingeschränkt nur für das erste Quartal.

Im zweiten Quartal muss der Unternehmer schon glaubhaft machen, dass ihn besondere Gründe an der Befolgung der Registrierkassenpflicht gehindert haben. In Frage kommen hier etwa Lieferengpässe der Hersteller oder technische Probleme bei der Umsetzung.

Der Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer im Umsatzsteuergesetz ist als Erleichterung für Unternehmer mit niedrigen Umsätzen gedacht. Doch muss dies nicht immer zu deren Vorteil sein. Der nachfolgende Überblick soll zeigen, was man als Kleinunternehmer beachten sollte und in welche Fallen man tappen kann.

Grundsätzlich unterliegt jeder Unternehmer mit seinen Warenlieferungen und Dienstleistungen der Umsatzsteuer. Allerdings sieht der Gesetzgeber für bestimmte Umsätze Steuerbefreiungen vor, wobei sogenannte „echte“ und „unechte“ Steuerbefreiungen zu unterscheiden sind. Während die „echte“ Steuerbefreiung (zB Exportlieferungen) keine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug hat, zieht eine „unechte“ Steuerbefreiung (zB ärztliche Leistungen) die Versagung des Vorsteuerabzuges nach sich. Bei der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer handelt es sich um eine derartige „unechte“ Befreiung. Da auf diese Befreiung auch verzichtet werden kann, sollten vor allem Jungunternehmer schon bei Beginn ihrer Tätigkeit die umsatzsteuerliche Behandlung ihres Unternehmens überdenken.

Wer ist Kleinunternehmer?

Nach der Definition des Umsatzsteuergesetzes ist Kleinunternehmer, wer mit seinem Unternehmen die Umsatzgrenze von € 30.000,-- pro Jahr nicht überschreitet. Da diese Grenze als Nettowert zu verstehen ist, darf zur Ermittlung des Grenzbetrages vom tatsächlichen Jahresumsatz die – fiktive – Umsatzsteuer herausgerechnet werden. Erbringt ein Unternehmer

daher Umsätze, die – ohne Steuerbefreiung – dem Normalsteuersatz von 20% unterliegen würden, so ist er bis zu einem Jahresumsatz von € 36.000,-- (= € 30.000,-- netto plus 20% Umsatzsteuer) als Kleinunternehmer anzusehen.

Die Kleinunternehmereigenschaft muss nicht beantragt werden. Wer mit seinem Jahresumsatz unter der Grenze bleibt, ist automatisch Kleinunternehmer. Dies hat zur Folge, dass er für seine Umsätze keine Umsatzsteuer abführen muss (es sei denn, er hat welche in Rechnung gestellt). Auf der anderen Seite steht ihm aber für die eingekauften Vorleistungen auch kein Vorsteuerabzug zu.

Was geschieht bei Überschreiten der Umsatzgrenze?

Ebenso fällt bei Überschreiten der Umsatzgrenze die Befreiung automatisch weg, und zwar rückwirkend ab Jahresbeginn. Trifft dies den Unternehmer unvorbereitet, kann ihn das sehr teuer kommen. Er muss dann nämlich alle bisherigen Umsätze, die er steuerfrei behandelt hat, nachversteuern. Zwar können natürlich im Gegenzug auch Vorsteuern geltend gemacht werden, aber die Umsatzsteuerbeträge werden in der Regel überwiegen.

Dagegen helfen nur eine gute Umsatzplanung im Voraus sowie entsprechende Vereinbarungen mit den Kunden, soweit dies möglich ist. Wer schon zu Jahresbeginn mit einem Umsatz nahe an der € 30.000-Grenze rechnet, sollte



besser gleich von Beginn an auf die Steuerbefreiung verzichten (Regelbesteuerungsoption) und für seine Leistungen Umsatzsteuer verrechnen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass man zwar zunächst Kleinunternehmer bleibt, aber mit seinen Kunden die Möglichkeit einer Nachverrechnung von Umsatzsteuer im Falle des Überschreitens der Umsatzgrenze vereinbart. Im Geschäft mit Endverbrauchern wird dies natürlich nur schwer bis gar nicht möglich sein.

Regelbesteuerungsoption und Widerruf

Jedem Unternehmer steht es frei, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten und umsatzsteuerlich wie ein „normaler“ Unternehmer behandelt zu werden. Dazu ist es erforderlich, dem Finanzamt gegenüber eine schriftliche Verzichtserklärung abzugeben. Diese Erklärung gilt dann – allenfalls rückwirkend – für das gesamte Jahr und bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Auf diese Art ist es ausgeschlossen, jährlich zwischen Befreiung und Regelbesteuerung zu wechseln. Die Ausübung der Option sollte man sich daher gut überlegen, da ein offensichtlicher Vorteil im ersten Jahr in den Folgejahren unter Umständen teuer kommen kann.

Ein derartiger Regelbesteuerungsantrag kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides des entsprechenden Jahres gestellt werden. Man hat also relativ lange Zeit, sich das zu überlegen. Nicht so beim Widerruf. Zum einen entfaltet der Widerruf frühestens nach Ablauf von fünf Jahren Wirkung, zum anderen muss er spätestens bis Ende Jänner des Jahres erklärt werden, für das er wirken soll. Wer also bereits fünf Jahre regelbesteuert war und ab 2016 wieder Kleinunternehmer sein möchte, muss dies bis Ende Jänner 2016 seinem Finanzamt mitteilen. Sonst kann ein Widerruf erst wieder für ein Jahr später erklärt werden.

Wo liegen die Vorteile der Steuerbefreiung?

Den größten Vorteil aus der Kleinunternehmerbefreiung werden Unternehmer lukrieren können, die Dienstleistungen vorwiegend an Konsumenten oder solche Unternehmer erbringen, die nicht oder nur sehr eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. In diesen Fällen wird es den Kunden nämlich gleichgültig sein, ob im Preis Umsatzsteuer enthalten ist oder nicht. Nur der Endpreis wird solche Kunden interessieren. Somit können Kleinunternehmer in diesen Fällen billiger anbieten als ihre umsatzsteuerpflichtige Konkurrenz oder bei gleichen Preisen ihren Gewinn erhöhen. Natürlich wird

dies nur dort funktionieren, wo nicht Waren oder Dienstleistungen in hohem Ausmaß zugekauft werden. Der fehlende Vorsteuerabzug würde diese Leistungen nämlich deutlich verteuern.

Daneben gibt es aber natürlich auch administrative Vorteile für Kleinunternehmer. Wer keine Umsatzsteuer abführen muss, kann bei deren Berechnung auch keine Fehler machen. Das Risiko für Haftungen und Steuernachzahlungen ist geringer. Auch ist ein Kleinunternehmer nicht verpflichtet, monatlich oder quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen und einzureichen. Ebenso ist er von der Verpflichtung befreit, Umsatzsteuerjahreserklärungen abzugeben.

Was sind die Nachteile?

Der größte Nachteil der Kleinunternehmerbefreiung ist zweifellos der fehlende Vorsteuerabzug. Egal ob der Zukauf von Waren oder Dienstleistungen, Investitionen oder einfach nur die Miete des Geschäftslokals, alles verteuert sich um die Vorsteuer, die beim Kleinunternehmer zum Kostenfaktor wird. Vor allem, wenn bei Eröffnung eines Betriebes hohe Investitionen anstehen, könnte der fehlende Vorsteuerabzug die Vorteile aus der Steuerbefreiung zunichtemachen. Allerdings sollte man ja – wie bereits erwähnt – nicht nur das erste Jahr betrachten, da man ja bei Verzicht auf die Befreiung für fünf Jahre gebunden ist. Ein weiterer Nachteil ergibt sich aus dem Erfordernis, die Höhe der Umsätze laufend im Auge zu behalten und nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus zu planen. Eine unerwartete Überschreitung der € 30.000-Grenze kann schließlich teuer kommen. Allerdings hat der Gesetzgeber hier eine kleine Toleranzgrenze eingebaut: Wird die Umsatzgrenze einmal in fünf Jahren um nicht mehr als 15% überschritten, geht die Steuerbefreiung nicht verloren.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Grenzbetrag von € 30.000,-- seit 1. Jänner 2007 gilt und auch im Zuge der „größten Steuerreform aller Zeiten“ im vergangenen Jahr nicht angepasst wurde. Der Verbraucherpreisindex ist im selben Zeitraum um rund 17% gestiegen.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Wesentliche Neuerungen im Bereich des Personalrechts

Im Dezember 2015 wurde wieder eine Reihe von Gesetzesänderungen beschlossen, welche Auswirkungen auf den Bereich des Personalrechts (Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht) haben. Im Folgenden soll eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen gegeben werden.

Arbeitsrechtliche Änderungen

Erhöhung der Transparenz bei Entgeltvereinbarungen

Im Bereich des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) wurden Regelungen eingefügt, welche die Transparenz bei Entgeltvereinbarungen erhöhen sollen. Im Dienstzettel sind in Zukunft die betragsmäßige Höhe des Grundgehalts bzw -lohns auszuweisen. Hinsichtlich des Grundgehalts ist somit ein Verweis auf lohn-gestaltende Vorschriften nicht mehr zulässig (dies kommt nur hinsichtlich sonstiger Entgelte in Betracht).

Änderungen des Grundgehalts bzw -lohns müssen den Arbeitnehmern schriftlich mitgeteilt werden, außer diese Änderungen beruhen auf kollektiven Lohnvorschriften (zB Kollektivvertrag), auf welche im Dienstzettel verwiesen wurde.

Wird mit dem Arbeitnehmer ein All-Inclusive-Gehalt vereinbart, muss der dem Arbeitnehmer zustehende Grundlohn betragsmäßig ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, kann für die durchzuführende Deckungsprüfung nicht mehr auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn abgestellt werden, sondern es ist auf einen branchen- und ortsüblichen Normallohn abzustellen, der am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt.

Diese Neuregelungen gelten für Verträge, die ab dem 1.1.2016 abgeschlossen werden.

Nunmehr wird auch ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Übermittlung einer schriftlichen, übersichtlichen, nachvollziehbaren und vollständigen Abrechnung für die in der jeweiligen Lohnzahlungsperiode zustehenden Bezüge normiert.

Konkurrenzklausele

Um mit einem Arbeitnehmer eine Konkurrenzklausele vereinbaren zu können, muss in Zukunft das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnis gebührende Entgelt über dem Zwanzigfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2016: € 3.240,-) liegen. Für die Ermittlung dieser Entgeltgrenze sind die anteiligen Sonderzahlungen nicht mehr miteinzubeziehen.

Wird die Konkurrenzklausele durch eine Konventionalstrafe abgesichert, so ist diese nur insoweit wirksam, als sie nicht höher als 6-Netto-Monatsentgelte ist. Auch in diesem Fall sind anteilige Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen.

Diese Regelungen gelten für Konkurrenzklauseln, welche ab dem 1.1.2016 abgeschlossen werden.

Ausbildungskostenrückersatz

Abgesehen von besonderen Fällen wird die maximale Bindungsdauer für den Ausbildungskostenrückersatz von 5 Jahren auf 4 Jahre herabgesenkt. Nunmehr muss die Rückzahlungsvereinbarung auch zwingend so ausgestaltet sein, dass sich der vereinbarte Rückzahlungsbetrag nach Beendigung der Ausbildung anteilig monatlich verringert. Eine Abstufung nach Jahren ist nicht mehr möglich.

Diese Regelungen gelten für Ausbildungskostenrückzahlungsvereinbarungen, die ab dem 1.1.2016 abgeschlossen werden.

Konventionalstrafen

Generell wird festgehalten, dass das richterliche Mäßigungsrecht auf alle Konventionalstrafen und nicht nur jene, die im Zusammenhang mit Konkurrenzklauseln stehen, angewendet werden kann.

Höchst Arbeitszeit

Arbeitnehmer, deren Haupttätigkeit nicht im Lenken eines Kfz liegt, können in jenen Fällen, in denen sie über Auftrag ihres Arbeitgebers ihren Arbeitsort verlassen und ein Kfz selbst lenken, durch die Reisebewegung

Arbeitszeiten im Ausmaß von bis zu 12 Stunden pro Tag erbringen (bisher waren lediglich 10 Stunden pro Tag möglich).

Zu beachten ist, dass mit Arbeitsort nicht der im Dienstvertrag oder Dienstzettel festgehaltene Arbeitsort, sondern der regelmäßige Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit gemeint ist. Erstreckt sich etwa das Betreuungsgebiet eines Außendienstmitarbeiters auf mehrere Bundesländer, so kommt die Ausdehnung auf die 12 Stunden nur dann in Betracht, wenn dieses Gebiet verlassen wird.

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen

Sexdienstleister

Sexdienstleister werden in Zukunft von der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen. Diese Personen können nach der Judikatur des OGH mangels persönlicher Abhängigkeit nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen. Diese Personengruppe ist somit in der Kranken- und Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des GSVG pflichtversichert. In der Unfallversicherung besteht eine Teilversicherung nach dem ASVG.

Beitragszuschläge

Ab dem Jahr 2018 werden die für bestimmte Verstöße vorgesehenen Beitragszuschläge alljährlich um die Aufwertungszahl vervielfacht.

Einkünfte von Notärzten

Nebenberufliche Notärzte unterliegen mit ihren aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkünften der Pflichtversicherung nach dem FSVG. Derartige Einkünfte werden ausdrücklich aus dem Entgeltbegriff des ASVG ausgenommen.

Versicherungsgrenze Neue Selbstständige

Um Missverständnisse und Unklarheiten hinsichtlich der Berechnung der Versicherungsgrenze für neue Selbstständige zu vermeiden, wird in Zukunft normiert, dass diesbezüglich ausschließlich die jeweiligen Einkünfte des Jahres zu berücksichtigen sind. Eine Hinzurechnung der neben den erzielten Einkünften im jeweiligen Jahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge erfolgt nicht mehr.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Ein lediglich geringfügig angestellter Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegt der Teilversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG.

Nach einer Entscheidung des VwGH ist in diesen Fällen auch eine Pflichtversicherung nach den Bestimmungen des GSVG gegeben, so dass es zu einer doppelten Pflichtversicherung in der Unfallversicherung kam.

Nunmehr wurde gesetzlich klargestellt, dass in jenen Fällen, in denen eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG besteht, keine Pflichtversicherung nach dem GSVG eintritt.

Zuschuss Entgeltfortzahlung

Hinsichtlich des Zuschusses zur Entgeltfortzahlung wird eine Neuregelung hinsichtlich der Berechnung der durchschnittlichen Dienstnehmeranzahl getroffen. Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl wird nunmehr auf das Jahr vor Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung abgestellt.

Freiwillige Weiterversicherung

Eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist in Zukunft auch dann möglich, wenn eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung in einem anderen Land besteht. Voraussetzung für die Weiterversicherung ist das Vorliegen eines Näheverhältnisses zur österreichischen Pensionsversicherung (12 Monate Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit).

Steuerliche Änderungen

Neben der Reform des Einkommensteuertarifs wurden auch für die Lohnverrechnung wesentliche Änderungen beschlossen.

Sachbezug Kfz

Für die Privatnutzungsmöglichkeit eines Firmenfahrzeuges wird nunmehr der Sachbezugswert abhängig vom CO₂-Ausstoß bemessen. Bei Kfz mit einem Ausstoß von mehr als 130 g/km sind nunmehr 2% der Anschaffungskosten (max € 960,-/Monat) anzusetzen. Bei einem geringeren Ausstoß bleibt es bei den 1,5% der Anschaffungskosten (max € 720,-/Monat).

Diese Werte gelten für alle Kfz, die im Jahr 2016 oder davor angeschafft wurden.

Beginnend mit dem Jahr 2017 bis 2020 wird der Grenzwert jährlich um 3 Gramm abgesenkt.

Für Kfz mit einem Ausstoß von 0g/km ist in Zukunft kein Sachbezug anzusetzen.

Sonstiges

Für Mitarbeiterrabatte gilt ab dem 1.1.2016, dass diese bis max 20% steuerfrei sind, wenn die Rabatte allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden. Ist der Rabatt höher als 20%, kann der Vorteil aus dem Rabatt bis zu einem Betrag von € 1.000,- pro Kalenderjahr steuerfrei gewährt werden.

Der steuerfreie Betrag für die Gewährung von Mitarbeiterbeteiligungen wird von jährlich € 1.460,- auf € 3.000,- pro Jahr angehoben.



Finanzen und Betriebswirtschaft

Tipps zum Einstieg in die Kostenrechnung

Einer Buchhaltung entnehmen Sie, wieviel Gewinn bzw Verlust Ihr Unternehmen macht und welchen Wert Vermögenspositionen zu einem Stichtag aufweisen und wie diese mit Kapital bedeckt sind. Wieviel Sie in einer Sparte, mit einem Produktbereich oder mit einzelnen Produkten und Dienstleistungen verdienen, sehen Sie hingegen nicht. Wenn Sie sich fragen, mit welchen Kostensätzen bestimmte Leistungen zu kalkulieren sind oder ob Sie ein Produkt selbst erzeugen oder zukaufen sollen, so ist es an der Zeit den Einstieg in die Kostenrechnung zu wagen. Schießen Sie im ersten Schritt hierbei aber nicht übers Ziel und halten Sie alles so einfach wie möglich, so erhalten Sie den gewünschten Nutzen mit geringem Einsatz.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Einzelkosten und Gemeinkosten. Einzelkosten sind jene Kosten, die Sie direkt Ihren Produkten und Dienstleistungen zuordnen können, zB der Wareneinsatz gemäß Stückliste oder die Fremdleistungskosten. Gemeinkosten sind hingegen jene Kosten, die einem Produkt nicht direkt zure-

chenbar sind, wie zB die Stromkosten des Gebäudes (denn wieviel anteiliger Gebäudestrom ist in einem Stück eines Produktes enthalten?). Gemeinkosten sind somit mit irgendwelchen Verrechnungsschlüsseln in die Produkte und Dienstleistungen einzurechnen.

Die einfachste Form der Kostenrechnung ist daher die Trennung in Einzel- und Gemeinkosten. Dies gelingt Ihnen in der Regel schon in der Buchhaltung. Buchen Sie die typischen Einzelkosten auf andere Konten als die Gemeinkosten. Summieren Sie in der Folge die Gemeinkosten und dividieren Sie diese durch eine geeignete Kalkulationsbasis, wie zB Einzelkosten oder Mengen wie Stunden, Stück etc, sodass im ersten Fall ein Aufschlag auf die Einzelkosten entsteht (zB Materialgemeinkostenzuschlag) und im letzteren Fall Gemeinkosten pro Stunde, Stück, Laufmeter etc. Wichtig ist, dass man bei der Trennung in Einzel- und Gemeinkosten schon beim Buchen sauber trennt. Oftmals werden beispielsweise Schrauben, die bei der Produktion eines Gegenstandes verarbeitet werden, als Hilfsstoffe und somit Gemeinkosten gebucht, obgleich in der Stückliste ganz klar ist, dass man genau diese Art von Schrauben in einer festgelegten Stückzahl pro Produkt benötigt, sodass diese Einzelkosten darstellen. Dh in diesem Fall sind die Schrauben auch als Einzelkosten zu buchen. Auf der anderen Seite könnte es aber auch sein, dass man Schrauben einmalig in großen Mengen und daher auch mit einem relativ hohen Wert einkauft, sodass aufgrund der Höhe der Rechnung in der Buchhaltung die Tendenz besteht, diese auf Materialeinkauf – also Materialeinzelkosten – zu buchen, obgleich diese in der Produktion einfach ganz nach Bedarf und dem Produkt nicht zuordenbar (siehe zB Schrauben und Nägel beim Montieren von Schalttafeln vor dem Betonieren) verbraucht werden, sodass diese eigentlich Gemeinkosten darstellen. Sie sehen, wie wichtig es ist, hier eine klare und für Ihr Geschäft individuelle Buchungsvorgabe zu erstellen. Bevor Einzel- und Gemeinkosten nicht sauber getrennt werden können, braucht man erst gar nicht an eine diffizilere Kostenrechnung zu denken.

Im nächsten Schritt könnte man nun Gemeinkosten nach Bereichen unterteilen – diese Bereiche nennt man Kostenstellen, sodass man je Kosten-

Ausgaben		
Kostenstelle	in Euro	Vor
Miete	1,256.000	1
Personal	34,250.000	3
KFZ	841.500	
Telefon	952.200	

stelle eigene Kostensätze erhält. Es empfiehlt sich einerseits zu überlegen, welche Kostensätze man für eine differenzierte Kalkulation der Produkte und Dienstleistungen benötigt und andererseits, welche Prozessschritte die Herstellung der Leistung durchläuft. Hieraus entwickelt sich die Kostenstelleneinteilung.

Wenn Sie sehr wenige Kostenstellen benötigen oder nur wissen wollen, in welchen Sparten Sie wieviel verdient haben, so reicht es vielleicht, einfach mehrere Konten anzulegen, sodass eine Trennung in Sparten schon aufgrund der Konten möglich ist. Denn der Buchhaltungsaufwand wird mit einer Kostenstellenrechnung doch erheblich höher, da Sie auf einem Beleg sowohl das Konto als auch die Kostenstelle kontieren müssen. Vielleicht reicht ja die Buchung auf ein eindeutiges Spartenkonto. Erst wenn das Buchen auf Konten aufgrund der Anzahl der Konten ausufern würde, ist zu empfehlen, eine Kostenstellenrechnung einzuführen. Jede Buchung in der Buchhaltung sollte dann auch in der Kostenrechnung durchgeführt werden. Oftmals werden Bilanzbuchungen nicht in der Kostenrechnung abgebildet, was aber dann die Kontrolle erschwert. Einerseits sind Bilanzbuchungen wie die Rückstellung der nicht konsumierten Urlaube auch in der Kostenrechnung relevant, damit die richtigen Personalgemeinkostensätze entstehen und andererseits sind für die Kostenrechnung nicht relevante Buchungen wie Rücklagenbewegungen durchaus auch auf „neutralen Kostenstellen“ sammelbar, sodass die Summe über alle Kostenstellen wiederum die Saldenliste bzw die Bilanz ergibt. So ha-

ben Sie stets die Gewissheit, dass in der Kostenrechnung alles erfasst ist. Am besten Sie lassen die Aufwandsarten (sprich Konten) mit den Kostenarten völlig gleichlaufen, denn so sehen Sie pro Konto über alle Kostenstellen hinweg, ob dies auch wieder den gleichen Betrag (Saldo) erzeugt.

Im nächsten Schritt sollte man sich über kalkulatorische Kosten Gedanken machen. Oftmals ist die Summe der buchhalterischen Abschreibung zur kalkulatorischen Abschreibung gar nicht so unterschiedlich, da buchhalterisch einerseits Anlagegüter abgeschrieben sind und keine Abschreibung mehr aufweisen und andererseits neue Anlagen gekauft wurden, die vielleicht sehr rasch abgeschrieben werden und daher (zu) hohe Abschreibungen aufweisen. Doch gerade, wenn man eine Kostenrechnung mit relativ vielen Kostenstellen einrichtet, würde der buchhalterische Ansatz die Kostensätze verzerren, da auf der einen Kostenstelle vielleicht gar keine Abschreibung mehr enthalten ist, auf der anderen aber eine zu hohe Abschreibung ausgewiesen wird. Denn auch wenn beispielsweise eine Maschine bereits abgeschrieben ist, so haben Sie weiterhin die Abschreibungsbeträge mit Ihren Produkten zu verdienen, da sonst ein Preisniveau entsteht, bei dem keiner am Markt mehr neue Maschinen anschaffen könnte, da sich diese nicht mehr über einkalkulierte Abschreibungsbeträge refinanzieren würden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass man am besten nicht nur die seinerzeitigen Anschaffungskosten verdient, sondern den Wiederbeschaffungswert zu einem späteren Zeitpunkt. Auf Kostenstellen, wo nur

Abschreibungsbeträge neuer Anlagen zugebucht werden, kann jedoch das Phänomen auftreten, dass in der Buchhaltung schneller abgeschrieben wird, als die Anlage wertschöpfend zur Verfügung stehen wird. Daher könnte es sein, dass mittels längerer kalkulatorischer Abschreibungsdauer die Abschreibung abzusenken ist, da der Markt derart hohe Abschreibungsbeträge nicht vergüten würde.

Neben den kalkulatorischen Abschreibungen gibt es noch weitere kalkulatorische Kosten (wie kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorischer Unternehmerlohn etc), die man bewusst ansetzen oder nicht ansetzen sollte.

Im nächsten Schritt ist zu entscheiden, ob bereits in der Kostenrechnung auch die Kostenträgerrechnung abgebildet wird. Ein Kostenträger ist das Produkt bzw die Dienstleistung. Die Summe aller Nachkalkulationen stellt die Kostenträgerrechnung dar. In der Summe aller Nachkalkulationen sollte wiederum die darin enthaltene Kostensumme ident mit den Kosten der Kostenstellenrechnung sein. Entweder ist nun jede Nachkalkulation direkt bereits in der Kostenrechnung abgebildet oder die Nachkalkulationen werden in einem getrennten System erfasst. Die Kontrolle, ob diese Rechensysteme (Kostenstellen- zu Kostenträgerrechnung) übereinstimmen, sollte jedoch immer erfolgen. In der Praxis entstehen häufig genau hier aufgrund des Systembruchs die größten Differenzen. Wenn beispielsweise die Summe der Materialkosten über alle Produkte hinweg nicht den gebuchten Materialeinzelkosten entspricht, so hat man unbedingt die Differenzen aufzulösen, damit sichergestellt werden kann, dass das gesamte System stimmt. Denn wenn die Materialeinzelkostenbasis nicht stimmt, dann kann auch der Materialgemeinkostenzuschlagsatz nicht stimmen usw.

Hat man ein stimmiges Kostenrechnungssystem erzeugt, so wird man im nächsten Schritt vielleicht in variable und fixe Kosten trennen, um so eine Deckungsbeitragsrechnung erstellen zu können.

Wenn Ihre Kostenrechnung gut läuft, werden Sie wahrscheinlich schon bald neue Anforderungen an Ihr Rechenwerk stellen. Entwickeln Sie Ihr System langsam aber stetig weiter.

Recht Allgemein

Kundenschutz vor Kundensturz!

Ein Unternehmer haftet für die Sicherheit von Personen, die sein Geschäftslokal als (potentielle) Kunden betreten: der Unternehmer hat erkennbare Gefahrenquellen, welche die Verkehrssicherheit gefährden oder das Geschäftslokal in einen gefährlichen Zustand versetzen, zu beseitigen. Bei einer Verletzung eines Kunden im Geschäftslokal eines Unternehmers muss der Unternehmer nachweisen, dass die Gefahrenquelle ohne Verschulden seiner Angestellten entstanden und ohne deren Verschulden ange-dauert hat.

Ein Kunde, der einen stark frequentierten Supermarkt aufgesucht hatte, rutschte vor dem Kassbereich aus und wurde am Kniegelenk verletzt. Die Unfallursache war eine am Boden befindliche Lacke. Diese Lacke hatte sich bei einer Getränkepalette gebildet, weil aus einer kaputten Getränkedose Flüssigkeit ausgeronnen war. Der Kunde klagte den Supermarktbetrei-

ber auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadenersatz.

Das Erstgericht urteilte, der Unternehmer habe nicht beweisen können, dass ihn kein Verschulden für die vorhandene Lacke treffe, es gäbe einen Putzplan in dieser Filiale und hätten die Angestellten die Anweisung, bei jeder Tätigkeit auch ein Auge auf die Bodensauberkeit zu haben und Verunreinigungen des Bodens sofort zu entfernen. Das Erstgericht war auch der Ansicht, dass der verletzte Kunde zu einem Drittel ein Mitverschulden habe, weil er die Lacke bemerkt hätte, wenn er „vor seine Füße geschaut“ hätte.

Das Berufungsgericht wies die Klage zur Gänze ab und begründete dies damit, dass der Unternehmer nicht zu haften habe, weil nichts darauf hindeute, dass die Lacke vor dem Unfall bereits so lange bestanden habe, dass die Angestellten des Supermarktes diese übersehen hätten und damit der Unternehmer gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen hätte.

Der Oberste Gerichtshof hob mit seinem Urteil vom 24.11.2015, 1 Ob 127/15f, beide Urteile auf, weil der verletzte Kunde nachweisen konnte, dass im Unfallzeitpunkt tatsächlich vor dem Kassbereich eine Lacke am Boden vorhanden war. Jetzt ist wieder das Erstgericht am Zug: Nun muss der

Unternehmer dem Erstgericht nachweisen, dass seine Angestellten keine Schuld daran haben, dass die Gefahr „Lacke am Boden“ entstanden ist und über einen Zeitraum bestehen blieb. Das Erstgericht wird nun festzustellen haben, ob im Supermarkt die Bodensauberkeit ausreichend kontrolliert und der Boden ausreichend gereinigt wurde.

In der Begründung des OGH-Urteils wird auch festgehalten, dass freilich auch die Verkehrssicherungspflicht ihre Grenzen hat: es ist schon auch zu beachten, ob die Gefahrenbeseitigung zumutbar ist und auch vom Kunden ist zu erwarten, dass er Aufmerksamkeit walten lässt.

Dennoch lassen sich folgende Lehren ziehen: Als Unternehmer muss man im Rahmen seiner Kontrollpflicht immer wieder die Mitarbeiter sensibilisieren, darauf zu achten, ob im Unternehmen Gefahrenquellen lauern und diese aufzuzeigen oder – wenn zumutbar – umgehend zu beseitigen. Gerade in niederschlagsreichen Jahreszeiten sollte das Augenmerk darauf liegen, dass der Boden der Geschäftsräume keine Rutschgefahr darstellt oder besonders glatte Bodenbeläge durch Teppiche oder ähnliches leichter begehbar gemacht werden.

Kanzleiecke



Wald 32/8, 6306 Söll | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusserstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.

Member of MANAGEMENT CENTER NORD
www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 21.1.2016; **nächste Ausgabe:** 7.4.2016